



Wegleitung zur regierungsrätlichen Verordnung über den Sport-Fonds (BR 710.500) betreffend Beiträge an Sportveranstaltungen

Gestützt auf Art. 14 der Verordnung über den Sport-Fonds

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 19. Dezember 2003

Art. 1

Beiträge können ausgerichtet werden für:

Beitragsleistungen

- a) Sportveranstaltungen im Kanton Graubünden;
- b) Kongresse und Seminare im Kanton Graubünden, die Themenbereiche aus dem Sportbereich behandeln.

Art. 2

Von der Beitragsleistung ausgeschlossen sind:

Ausschluss von Beitragsleistungen

- a) Militärische Anlässe;
- b) Anlässe mit vorwiegend kommerziellem Charakter.

Art. 3

Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

Einreichung und Behandlung der Gesuche
a) Adressat

Art. 4

Bei der Gesuchseinreichung sind folgende Unterlagen beizulegen:

b) Beilagen

- Gesuchsformular
- Budget
- Einzahlungsschein

Art. 5

¹ Beitragsgesuche sind mindestens 4 Wochen vor dem Anlass (Datum des Poststempels massgebend) einzureichen.

c) Eingabefrist

² Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Art. 6

¹ Über die Ausrichtung von Beiträgen bis 25'000 Franken entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

d) Entscheid über Beitragsleistungen

² Über die Ausrichtung von Beiträgen über 25'000 Franken entscheidet die Regierung.

³ Der Entscheid wird den Gesuchstellenden direkt schriftlich mitgeteilt.

Art. 7

Die Beitragsbemessung erfolgt mittels eines Punktesystems, welches die Anzahl der Veranstaltungstage, die Anzahl der Teilnehmenden und die Bedeutung des Anlasses berücksichtigt.

e) Beitragsbemessung

Art. 8

Die Ausrichtung von Beiträgen an Veranstaltungen ist verbunden mit der Auflage, die Marken «graubünden sport» und «Swisslos» in geeigneter Weise zu präsentieren. Entsprechende Druckvorlagen oder Banner sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle erhältlich.

Auflage

Art. 9

Gegen Entscheide des Departements, beziehungsweise der Regierung kann innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

Beschwerde